



zur

Definition klimaneutraler Unternehmen

20.11.2023

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen des Pariser Klimaabkommens über das Klimaschutzgesetz dazu verpflichtet, bis 2045 klimaneutral zu werden. Aufgrund der Komplexität des Begriffs „klimaneutrales Unternehmen“ ist eine klar definierte regulatorische Umsetzung erforderlich, damit Fehlsteuerungen vermieden werden. Eine solche Umsetzung findet sich erstmals in § 18 EnEFG, die eine Verordnungsermächtigung zur möglichen Befreiung von den Pflichten zur Erstellung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie deren Wirtschaftlichkeitsberechnung und Zertifizierung vorsieht.

Üblicherweise wird bei der Betrachtung von THG-Emissionen nach *Scopes* unterschieden. Das Greenhouse Gas Protocol definiert diese *Scopes* wie folgt:

- *Scope 1* umfasst die direkten Emissionen der eigenen oder kontrollierten Quellen.
- *Scope 2* umfasst die indirekten Emissionen aus dem Kauf und der Nutzung von Elektrizität, Dampf, Wärme und Kälte.
- *Scope 3* umfasst alle weiteren indirekten Emissionen in der Lieferkette eines Unternehmens.

Quellen können dabei z. B. der Betrieb fossil betriebener Kraftwerke oder die Verarbeitung kohlenstoffhaltiger Rohstoffe und Vorprodukte sein. Im Falle einer Verknüpfung von Förderfähigkeit oder Befreiungstatbeständen mit dem Kriterium „klimaneutrales Unternehmen“ ist dabei anhand der *Scopes* zu differenzieren.

Regulatorische Umsetzung

Unternehmen der produzierenden Gewerbe sollten im Einklang mit dem Greenhouse Gas Protocol als klimaneutral gelten, wenn die jeweiligen *Scope-1-* und *Scope-2-*Emissionen bilanziell klimaneutral sind. *Scope-3-*Emissionen sollten bei der Bewertung der Produktionsprozesse grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine Aufnahme von Scope-3-Emissionen in die Legaldefinition wird die Unternehmen überfordern, da Scope-3-Emissionen in aller Regel außerhalb der unternehmenseigenen Einflussosphäre liegen. Es handelt sich primär um Emissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfung. Insbesondere mit Blick auf die nachgelagerte Wertschöpfungskette ist der Einfluss des Unternehmens sehr gering, da der determinierende Faktor die Verwendung durch den Kunden ist. Bei Industrieunternehmen, die Grundstoffe oder Industriegüter und keine Endprodukte für den Konsumentenmarkt produzieren, ist eine Einflussnahme gar nicht möglich. Daher würde eine Aufnahme von Scope-3-Emissionen in § 18 EnEfG verhindern, dass viele Unternehmen den Status eines klimaneutralen Unternehmens überhaupt erreichen können.

Auf Produktebene sollte die Verwendung der Scopes sinnvoll umgesetzt werden und der Begriff "cradle-to-grave" verwendet werden. Darüber hinaus ist der Ansatz des Greenhouse Gas Protocol mit Blick auf Emissionsscopings so angelegt, dass die Scope-3-Emissionen eines Unternehmens die Scope-1- und Scope-2-Emissionen eines anderen Unternehmens – z. B. eines Zulieferers oder Dienstleisters – sind. Dies ist insofern von Bedeutung, als auf Unternehmensebene die Addition von Scope-3-Daten zu Doppelzählungen führt: Diese Emissionen werden von mehreren Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette berichtet. Aus diesen Gründen sollten Scope-3-Emissionen bei der Bewertung der Produktionsprozesse grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Für unvermeidbare bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll ersetzbare Emissionen sowie technische THG-Quellen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und anderer Umweltfaktoren notwendig sind, sollte ein Carbon Offsetting (z. B. im Rahmen der geplanten CRC-Regulierung „Qualitätskriterien für Offsets und Removals“) und die Nutzung von Kompensationsmaßnahmen möglich sein.

Da viele Unternehmen international aufgestellt sind, sollten auch die in Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens vorgesehenen Möglichkeiten des Handels von THG-Emissionen für den bilanziellen Ausgleich berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit wird von der Bundesregierung durch die Teilnahme am Pariser Klimaabkommen anerkannt und sollte sich auch in der Regulierung wiederfinden. Unter anderem sollten auch andere Klimakompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, wie z. B. sogenannte Kompensationszahlungen für die Qualität von Anbieter und Angebot (GoldStandard). Zur Vermeidung von Fehlanreizen sollte zudem bei jeder Regulierung geprüft werden, ob auch Unternehmen berücksichtigt werden können, die sich bereits auf einen Transformationsplan verpflichtet haben.

Darüber hinaus sollten international aufgestellte Unternehmen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität sämtliche Entscheidungsfreiräume behalten, CO₂-Emissionen an den Standorten als erstes zu reduzieren, an denen es für sie betriebswirtschaftlich am effizientesten ist. Mit einer Fokussierung auf nationale Bilanzierungsgrenzen ist dem Weltklima nicht geholfen.

Da Klimaschutz eine globale Angelegenheit ist, sollten Unternehmen auch Maßnahmen angerechnet bekommen, die nicht in Deutschland erfolgen – sonst würde es für die Unternehmen zu Ineffizienzen in der Finanzierung von Dekarbonisierungsmaßnahmen kommen (z. B. teure Maßnahmen in Deutschland umsetzen, während effizientere Maßnahmen an anderen Standorten außerhalb Deutschlands für die Unternehmen bestünden).

Der VIK ist seit 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.